

Tabelle 5: Bewirtschaftungskriterien für die 2. Projektphase (2022-2029)

Typ BFF	Bewirtschaftungsmassnahme
Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen / Uferwiese entlang von Fließgewässern	10 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehengelassen werden. Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei einer Herbstweide auszuzäunen. Der Standort des Altgrases muss jedes Jahr verschoben werden. Schnitt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Auf einer Wiese, welche nur einmal oder mit einem Balkenmähwerk gemäht wird, muss kein Altgrasbestand stehengelassen werden, wenn der Schnitt frühestens am 1. Juli (TZ-HZ), 15. Juli (BZ I, II), 1. August (BZ III, IV) erfolgt. Bei einer Herbstweide müssen 10% ausgezäunt werden.
Extensiv genutzte Wiesen im unterwuchs einer Baumgruppe	Schnitt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Anrechenbar höchstens 5 Aren pro Baum. Pro 10 Bäume muss eine Nistmöglichkeit für den Gartenrotschwanz vorhanden sein. Der Schnittzeitpunkt kann auf Gesuch beim Kanton um maximal zwei Wochen vorgeschoben werden.
Extensiv genutzte Weiden	Kein Säuberungsschnitt, ausser bei Problemkräutern. 1 Kleinstruktur von 1m <sup>3</sup> (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), Strauchgruppe oder Baum pro 20 Aren muss angelegt werden oder 10% der Fläche werden ausgezäunt und nicht beweidet. Die ausgezäunte Fläche kann nach dem 1. Juli einmal geändert werden und darf nicht zwei Jahre nacheinander am selben Standort sein.
Streueflächen	Maximal 2/3 der Fläche müssen jedes Jahr gemäht werden. Pro 20 Aren Anlage eines Streuehaufens.
Buntbrachen	Mindestbreite des Elements im Durchschnitt 12m
Rotationsbrache	Mindestbreite des Elements im Durchschnitt 12m
Ackerschonstreifen	Einsaat von einheimischen Ackerbegleitpflanzen welche durch das Amt für Wald und Natur genehmigt werden.
Ackersaum	Mindestbreite des Elements im Durchschnitt 6m oder Schnitt zwischen dem 1. August und 31. Oktober.
Hochstammfeldobstbäume (Nussbäume)	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der Projektdauer zu. Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser Eingang ≥ 3 cm) oder ein Nistkasten vor.
Standortgerechte Einzelbäume und Alleebäume	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der Projektdauer zu. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser Eingang ≥ 3 cm) oder ein Nistkasten vor.
Hecke mit Krautsaum	Die Hecke wird selektiv gepflegt, langsam wachsende Straucharten werden gefördert. Pro 5 Aren ist eine Kleinstruktur (Stein- Asthaufen, Baumstrunk etc.) anzulegen. Beim Krautsaum gelten dieselben Bedingungen wie für extensiv genutzte Wiesen (10% als Altgras stehen lassen und jährlich wechseln. Auf einer Wiese, welche nur einmal oder mit einem Balkenmähwerk gemäht wird, muss kein Altgrasbestand stehen gelassen werden, wenn der Schnitt frühestens am 1. Juli (TZ-HZ), 15. Juli (BZ I, II), 1. August (BZ III, IV) erfolgt. Der Altgrasstreifen muss bei einer Herbstweide ausgezäunt werden).

Die Anlage von Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.) sowie die Pflanzung von Strauchgruppe oder Bäumen hat im Jahr, nachdem die Fläche für die Vernetzung angemeldet wurde, zu erfolgen.

#### 5.4. Besondere Massnahmen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in bestimmten Fällen der festgelegte Schnittzeitpunkt für extensive und wenig intensive Wiesen aus Sicht des Artenschutzes negative Auswirkungen hat. Dieser Termin kann im Rahmen des Projekts und mit dem Einverständnis der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angepasst werden. Bedingungen dafür sind:

- Zwischen den Schnitten müssen 8 Wochen liegen.
- Der Mähauflbereiter darf nicht verwendet oder muss ausgeschaltet werden.